

Nr.: 017/2026

■ Dezernat	II - Recht, Ordnung & Gesundheit	05.01.2026
■ Fachbereich		
■ Verfasser/-in	Wülbeck, Cornelia	
■ Telefon	07621 410-2000	

Beratungsfolge	Status	Datum
Planungs- und Bauausschuss Zentralklinikum Lörrach	nicht öffentlich	20.01.2026
Kreistag	öffentlich	21.01.2026

Tagesordnungspunkt

Erhöhung der Bürgschaft zugunsten der Kliniken des Landkreis Lörrach GmbH zur Absicherung der Finanzierung des Bauprojekts Dreiland Klinikum

Beschlussvorschlag

- 1) Der Kreistag beschließt, die bislang zugunsten der Kliniken des Landkreis Lörrach GmbH gewährte Bürgschaft zur Finanzierung des ZKL-Bauprojektes (i.H. von 207 Mio. €) um bis zu 95 Mio. € auf einen Gesamtbetrag von maximal 302 Mio. € zu erhöhen.
- 2) Die Bürgschaft wird auf **Grundlage des Betrauungsaktes des Landkreises vom 22.07.2020** als Ausgleichsmaßnahme zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (**DAWI**) gewährt.
- 3) Die Bürgschaft wird ausschließlich zur Absicherung von Darlehen übernommen, die der Finanzierung des Bauprojektes Dreiland-Klinikum dienen. Sie ist auf den in Ziffer 1 genannten Höchstbetrag begrenzt.
- 4) Die Bürgschaft ist zeitlich auf die **Laufzeit** der konkret aufzunehmenden Darlehen begrenzt, längstens jedoch auf max. 30 Jahre und wird als **Ausfallbürgschaft** gewährt.
- 5) Der Kreistag stellt klar, dass die **Ausgestaltung der Bürgschaft den Regelungen des Betrauungsaktes des Landkreises vom 22.07.2020 unterliegt** und der Geschäftsführer der **Kliniken GmbH** im Rahmen des Abschlusses und der **Durchführung des Bürgschaftsvertrages** sicherzustellen hat, dass die im Betrauungsakt enthaltenen Vorgaben, **insbesondere zur Vermeidung einer Überkompensation**, eingehalten werden.
- 6) Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass die Bürgschaft der **Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde** bedarf.
- 7) Die Landrätin wird bevollmächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Kliniken GmbH gleichlautende Gesellschafterbeschlüsse zu fassen.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	1	Finanzen und zentrales Management
Produktgruppe	41.10	Krankenhäuser
Produkt(e)	41.10.01	Kliniken des LK Lörrach GmbH
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Nachhaltige Sicherung einer wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung im LK
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Wirtschaftliche Realisierung des ZKL und Erhalt der kommunalen Klinikgesellschaft
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Inbetriebnahme

Begründung

■ Sachverhalt

Aufgrund diverser Faktoren wie bspw. Bauzeitverlängerungen, Schadenseintritten und Anpassungen der Medizinstrategie entstehen Mehrkosten für den Bau des neuen Zentralklinikums, welche derzeit nicht mehr von dem aktuellen Finanzrahmen von 451,5 (453,4 Mio. abzüglich 1,9 Mio. Finanzierungskosten) gedeckt werden.

Nach eingehender Prüfung beläuft sich die Baukostengesamtprognose für den Neubau des Dreiland-Klinikums inzwischen auf 512,8 Mio. €. Die gesicherten Mehrkosten (43,6 Mio. €) und Mehrkostenrisiken (54,1 Mio. €) werden mit insgesamt 97,7 Mio. € veranschlagt.

Diesen Mehrkosten werden jedoch Zieleinsparmaßnahmen in Höhe von insgesamt 25,8 Mio. € gegengerechnet, davon 15,7 Mio. € aus offenen Vergaben, Mehrkostenrisiken und Rückvergütungen durchsetzbarer Anlastungen in Form von Schadensersatzansprüchen und Versicherungsleistungen sowie 10,1 Mio. € aus Rückvergütungen durch in Vorleistung angefallene Kostenanteile für Grundstücke, Versorgungszentrale, Infrastruktur und Außenanlagen für das Zentrum für Seelische Gesundheit ZSG und tertiäre Nutzungen.

Die einzelnen Mehrkostenblöcke und ihre Ursachen sind in der Vorlage 020/2026 zu den Mehrkosten aus Gesamtkostenprognose Dreiland-Klinikum dargestellt.

Um die notwendigen Mehrkosten tragen zu können und um Bauverzögerungen vorzubeugen, bedarf es einer weiteren Kreditaufnahme der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH. Dies ist jedoch nur im Rahmen einer Absicherung durch eine Bürgschaft des Landkreises möglich.

Die ursprünglich im Jahr 2020 vom Landkreis gewährte Bürgschaft zur Finanzierung des ZKL-Bauprojektes der Kreiskliniken (i. H. von 180 Mio. €) wurde zuletzt mit Beschluss des Kreistags vom 06.03.2024 (im Rahmen der Abgabe der Patronatserklärung des Landkreises zu-gunsten seiner Kliniken GmbH auf 207 Mio. € erhöht. Bislang wurden davon zur Darlehensabsicherung 165 Mio. € in Anspruch genommen. Der aktuelle Finanzrahmen bezieht sich jedoch bereits auf den Bürgschaftsumfang in Höhe von 207 Mio. €. Der aktuelle Stand der genehmigten Auftragssummen übersteigt bereits jetzt den Finanzierungsrahmen um über 2,2 Mio. € (Stand Dezember 2025).

Um keine weiteren Verzögerungen im Bau und damit einhergehender Folgekosten zu riskieren ist es notwendig die Liquidität des Bauvorhabens bis zum Abschluss des Projektes zu gewährleisten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit Rückvergütungen aus Schadens- und Versicherungsfällen aufgrund möglicher Rechtsverfahren erst nach Abschluss des Projekts gerechnet werden kann, die Mittel für Vergaben und der Ausstattung aber bereits vorher fließen müssen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es noch zu unvorhergesehen Mehrkosten kommen kann.

Aus diesem Grund wird mit einem defensiven Risikozuschlag von 2,5% der zu erwartenden Gesamtkosten in Höhe von 13,4 Mio. gerechnet. Ergänzende Erläuterungen folgen mündlich in der Sitzung.

Nicht berücksichtigt sind in der vorgenannten Gesamtbaukostenprognose die medizinische Geräteausstattung, die nicht wie ursprünglich geplant aus positiven Ergebnissen aus dem laufenden Geschäft finanziert werden kann. Diese sind ebenfalls noch mit ca. 22,3 Mio. in der Finanzierung mit zu berücksichtigen.

Es wird daher vorgeschlagen die Bürgschaft des Landkreises um 95 Mio. € auf 302 Mio. € zu erhöhen.

Dieser Betrag berücksichtigt zum einen die bereits jetzt gesichert eintretenden Mehrkosten und bekannten Mehrkostenrisiken in Höhe von 59,1 Mio. €, die voraussichtlichen Kosten für die Geräteausstattung in Höhe von 22,3 Mio. € sowie einen Risikozuschlag von 13,4 Mio. €, um den Kliniken des Landkreises Lörrach den notwendigen Handlungsspielraum zu geben, um keine weiteren Verzögerungen des Baus zu riskieren und damit einhergehende Folgekosten abzusichern.

Aus beihilferechtlicher Sicht ist zu beachten, dass die Gewährung der Bürgschaft eine staatliche Maßnahme im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt. Aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Krankenhaussektor ist davon auszugehen, dass die Klinik den vollständigen Schuldendienst aus eigener Kraft nicht dauerhaft sicherstellen kann. Die Bürgschaft vermittelt der Klinik daher einen wirtschaftlichen Vorteil und ist als staatliche Beihilfe einzuordnen. Sie ist jedoch beihilferechtlich zulässig, da die Kliniken GmbH durch **Betrauungsakt des Landkreises vom 22.07.2020** mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (**DAWI**) im Bereich der stationären Krankenhausversorgung betraut ist.

Die Bürgschaft wird als Ausfallbürgschaft gewährt und dient ausschließlich der Sicherstellung des öffentlichen Versorgungsauftrags und ist zur Finanzierung der hierfür notwendigen Investitionen erforderlich. Sie ist in ihrer Höhe und Laufzeit auf das notwendige Maß begrenzt und damit verhältnismäßig. Eine Bürgschaftsprovision wird nicht erhoben, da die Bürgschaft ausschließlich der Sicherstellung des öffentlichen Versorgungsauftrags dient und eine marktübliche Vergütung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Klinik übersteigen würde.

Eine Überkompensation wird ausgeschlossen. Die wirtschaftliche Entwicklung der Klinik sowie die aus der Bürgschaft resultierenden Vorteile werden im Rahmen der bestehenden Controlling- und Berichtssysteme regelmäßig überprüft.

Die Bürgschaft stellt eine **Eventualverbindlichkeit des Landkreises** dar. Eine unmittelbare Auszahlung ist mit dem Beschluss nicht verbunden. Die Auswirkungen auf die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises wurden geprüft. Das Risiko aus der Bürgschaft ist angesichts der Bedeutung der stationären Versorgung für die Daseinsvorsorge vertretbar. Die Bürgschaft ist (nach LKrO BW / GemO BW analog) zulässig, da sie der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient und ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Auch Alternativen zur Bürgschaftserhöhung wurden geprüft. Eine vollständige Finanzierung ohne öffentliche Absicherung ist aufgrund der aktuellen Marktbedingungen nicht realistisch. Ein Verzicht auf die Nachfinanzierung oder eine Reduzierung des Bauumfangs würde die medizinische Versorgung im Landkreis nachhaltig beeinträchtigen.

Zusammenfassung / Bewertung

Aus Sicht der Verwaltung ist die Erhöhung der Bürgschaft auf 302 Mio. € erforderlich, geeignet und angemessen, um die dauerhafte Erfüllung des öffentlichen Versorgungsauftrags der kreiseigenen Klinik sicherzustellen. Die beihilferechtlichen Vorgaben werden durch die Einbindung in den bestehenden Betrauungsakt sowie durch geeignete Kontrollmechanismen eingehalten.

Marion Dammann
Landrätin

Cornelia Wülbeck
Dezernentin II

- Anlagen
 - Nicht-öffentliche Erläuterungen zur Vorlage